

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der Eintritt eines pensionierten Staatsfunctionärs in städtischen oder Landesdienst zieht nicht den Verlust des ärarischen Ruhegenusses nach sich.
2. Transport von Leichen zur Beerdigung auf confessionellen Friedhöfen.
3. Abgabe von Pfleglingen aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung.
4. Neue, in einem Regulierungsplane in Aussicht genommene Niveau-Bestimmungen üben keine unmittelbaren Wirkungen auf die Rechte dritter Personen aus.
5. Sonntagsruhe im Postsparcassendienst.
6. Versicherungspflicht fallweiser und gelegentlicher Beschäftigten in einem Gewerbsbetriebe.
7. Verkehr mit organo-therapeutischen Präparaten.
8. Betheiligung der k. ungar. Landsturmmänner mit der Jubiläums-Erinnerungs-Medaille.
9. Verlegung des Amtssitzes des k. k. Gewerbe-Inspectors für den II. Aufsichtsbezirk.

10. Ausübung der einzelnen Berechtigungen eines Gast- und Schank-gewerbes in getrennten Localitäten.
11. Gift-Verschleiß.
12. Feststellung der Grenzen zwischen den Pfarrensprengeln der alten und der neuen Pfarre in Ottakring.
13. Feststellung der Grenzen für die Pfarrensprengel Gumpendorf, Fünfhaus, Neudorf und Meidling.
14. Abänderung des § 96 der Marktordnung für den Central-Biehmarkt in St. Mary.
15. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Das Herabfallen von frischem, ungebrauchtem Stroh von Fuhrwerken auf die Straße involviert keine strafbare Straßenverunreinigung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Der Eintritt eines pensionierten Staatsfunctionärs in städtischen oder Landesdienst zieht nicht den Verlust des ärarischen Ruhegenusses nach sich.)

Das k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 1 (Wien) hat mit Erledigung vom 8. November 1898, E.-Nr. 740/Lw.-St.-G., dem k. k. Oberlieutenant des Landwehr-Ruhestandes M. N. Nachstehendes eröffnet:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. November 1898, Nr. 24933/5861, werden Euer Wohlgeboren mit Bezug auf Ihr Majestätsgesuch vom 22. August 1898, bei Rückstellung der Beilagen verständigt, dass Ihre Bitte um Weiterbezug der Pension im Falle Ihrer Ernennung zum definitiven Magistratsbeamten gegenstandslos ist, da der Eintritt eines pensionierten Staatsfunctionärs in städtischen oder Landesdienst nicht den Verlust des ärarischen Ruhegenusses nach sich zieht, daher die Bestimmung des § 28 des Militär-Versorgungsgesetzes vom Jahre 1875 auf Sie keine Anwendung findet.

2.

(Transport von Leichen zur Beerdigung auf confessionellen Friedhöfen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. December 1898, Z. 85582 (M.-Z. 3781 ex 1899/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. September 1898, Z. 4207, anlässlich eines h. o. erstatteten Berichtes, betreffend den bei der Überführung von Leichen zur Beerdigung auf confessionellen Friedhöfen einzuhaltenden Vorgang, auf einen aus gleichem Anlasse an die Statthalterei in Lemberg gerichteten hohen Erlaß vom 14. Juni 1882, Z. 380, mit dem Bemerkten hingewiesen, dass bis zu der in Aussicht genommenen Revision der hohen Verordnung vom 3. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 56, auch im hiesigen Verwaltungsgebiete nach den Bestimmungen dieses Erlasses vorzugehen ist.

Nach der gedachten normativen Weisung des genannten hohen Ministeriums sind confessionelle, im Sterbeorte nicht gelegene Friedhöfe, auf welche die Leichen bestimmter Ortschaften je nach der confessionellen Zusammengehörigkeit der Verstorbenen seit jeher beerdigt werden, im Sinne des Punktes I der vorbezeichneten Verordnung als zum Sterbeorte gehörige Friedhöfe anzusehen und ist für diese Betreffs der Beerdigung die jedesmalige Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nicht erforderlich. Dies schließt jedoch mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, nach welchen die in Rede stehenden Friedhöfe häufig entfernter von den Sterbeorten liegen, die Zulässigkeit der Anordnung

besonderer sanitätspolizeilicher Vorkehrungen nicht aus. Diese haben namentlich einzutreten, wenn die Entfernung des confessionellen, zum Sterbeorte gehörigen Friedhofes eine erheblichere ist.

Unter Beachtung der diesfälligen Entfernungen ist demnach bei vor-kommenden Fällen in nachstehender Weise vorzugehen:

Bei Entfernungen bis zu 5 km vom Friedhofe ist die gewöhnliche Ver-sargung zugelassen, bei Entfernungen zwischen 5 und 15 km haben die folgenden, in dem erwähnten, an die Statthalterei in Lemberg ergangenen hohen Ministerial-Erlasse enthaltenen Vorschriften in Kraft zu treten:

1. Die Leiche ist in einem gutgefugten, von innen verpichteten, schon im Sterbehaufe sorgfältig vernagelten Sarge, der nicht mehr geöffnet werden darf, zu verführen.

2. Der Leichenzug hat bewohnte Ortschaften thunlichst zu vermeiden, in denselben nicht anzuhalten; eine Beisetzung der Leiche in Kirchen, Kapellen oder gar Wohnhäusern der zu passierenden Orte darf nicht stattfinden.

3. Die Leiche ist direct auf den Friedhof zu bringen und daselbst unverweilt zu begraben; eine Öffnung des Sarges auf dem Friedhofe ist verboten.

4. Die Überbringung der Leiche auf den Friedhof und deren Beerdigung muß längstens innerhalb 12 Stunden bewerkstelligt sein.

5. Sollte dies nach der Entfernung des Beerdigungsortes nicht thunlich sein, so hat ein Doppelsarg in Anwendung zu kommen.

6. Zur Zeit des Herrschens von Infectionskrankheiten sind nach Maßgabe der Gefährdung des öffentlichen Gesundheitswohles und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse die weiters bei Überbringung von Leichen auf vom Sterbeorte entfernter gelegene confessionelle Friedhöfe obbezeichneter Art ge-botenen Vorsichtsmaßregeln von der k. k. Statthalterei anzuordnen; von den diesfalls getroffenen Verfügungen sind auch die Ärzte und Todtenbeschauer der versuchten und der durch die Epidemie gefährdeten Ortschaften in Kenntnis zu setzen.

Bei Entfernungen über 15 km ist jedoch stets nach der Ministerial-Ver-ordnung vom 3. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 56, vorzugehen.

Die Überführung von Infectionsleichen aus Gemeinden mit Ausnahme jener, in welchen der confessionelle Friedhof selbst gelegen ist, ist überhaupt von der Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz abhängig.

Diese Anordnungen sind im Amtsblatte zu verlautbaren.

3.

(Abgabe von Pfleglingen aus den k. k. Kranken-anstalten in die Versorgung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Jänner 1899, Z. 87914 (M.-Z. 13345/XI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über den Bericht vom 31. März 1898, Z. 22891, wurden die Beschwerden bezüglich des Vorganges mehrerer Wiener k. k. Krankenanstalten bei Abgabe unheilbarer Kranken in die Wiener Versorgungsanstalten auf ihre Richtigkeit geprüft, die Directionen dieser Anstalten auf das Unrichtige ihres Vorgehens aufmerksam gemacht, gleichzeitig aber wurden die Directionen und Leitungen

aller Wiener k. k. Krankenanstalten aufgefordert, dem unterstehenden, ärztlichen Verwaltungspersonale die genaueste Einhaltung der Bestimmungen der h. o. Erlässe vom 4. November 1871, Z. 26800, 11. August 1896, Z. 63590, und 30. September 1897, Z. 53922, sowie vom 8. Juli 1898, Z. 16102 (Siehe Amtsblatt „Gesetze, Verordnungen etc.“ ex 1897, XI, 11, pag. 105 und ex 1898 VIII, 14, pag. 77), betreffend die Abgabe armer unheilbarer Kranker in die Armenversorgung mit dem Beisatze zur Pflicht zu machen, daß im Falle neuerlicher Beschwerden wegen Nichteinhaltung der mit diesen Erlässen gegebenen Vorschriften gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge vorgegangen werden mußte.

Damit es nicht mehr vorkomme, daß in die Wiener Versorgungsanstalt abtransportierte Kranke daselbst erklären, sie seien in der Krankenanstalt vor der Abtransportierung nicht befragt worden, so ist in Zukunft jedem solchen Kranken der Inhalt der Druckform Nr. 31 stets genau vorzuhalten und sind dieselben erst dann anzuweisen dieselbe zu unterschreiben. Falls dieselben nicht schreiben können, haben sie ihr Handzeichen beizufügen, und haben dann zwei großjährige Personen in der Krankenanstalt mit vollem Namen, Charakter und Wohnort die Echtheit der Unterfertigung zu bestätigen.

Der Magistrat wird aufgefordert, bei Vorkommen neuerlicher Beschwerden sofort, jedoch behufs rascherer Amtshandlung jeden einzelnen Fall mit abgeordnetem Berichte unter Anschluß aller Bezugs- und Erhebungsacten zur h. o. Kenntniss zu bringen.

4.

(Neue, in einem Regulierungsplane in Aussicht genommene Niveau-Bestimmungen üben keine unmittelbare Wirkungen auf die Rechte dritter Personen aus.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1899, Nr. 4607 ex 1896:

Die hiergerichts unterm 15. Juni 1896, Z. 3631, eingebrachte Beschwerde der Theresie Mayer in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 9. April 1896, Z. 213, betreffend eine Baulinien- und Niveau-Bestimmung, wird nach Einsichtnahme in die Administrativ-Acten gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen:

Die mit dem angefochtenen Erlasse der Bau-Deputation für Wien aufrecht erhaltene Entschliessung vom 17. September 1895 des zur Beforgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes, mit welcher über ein Regulierungsproject des Wiener Stadtbauamtes für die Gründe der Franz Josef-Kasernrealität im I. Wiener Gemeindebezirke unter anderem geänderte, neue Niveau-Bestimmungen für die Dominicanerbastei genehmigt wurden, kann nur als eine in Absicht auf die Feststellung des General-Regulierungsplanes (§ 105, 1. Absatz der Bauordnung) für Wien erlassene principielle Weisung an die eigenen Bauorgane angesehen werden, welche als solche nicht geeignet erscheint, unmittelbar Wirkungen auf die Rechte dritter Personen zu üben. Solche Rechte können vielmehr erst in weiterer Verfolgung eines derartigen Projectes dann getroffen werden, wenn entweder aus einem in der Bauordnung gegebenen Anlasse (§§ 1, 6, 26) das Niveau bestimmt, oder einem bereits consentierten beziehungsweise consensmäßig hergestellten Baue gegenüber die Inangriffnahme der Änderung des Niveaus beschlossen wurde.

Daß der citierten Entschliessung insbesondere auch nicht diese letztgedachte Bedeutung zukommt, ergibt sich sowohl aus der angefochtenen Entscheidung selbst, welche die Geltendmachung allfälliger Rechte der Beschwerdeführerin ausdrücklich der zukünftigen Durchführung der Niveau-Regulierung vorbehält, sowie auch daraus, daß anlässlich des später vom Ministerium des Innern vorgelegten Projectes betreffs der Parcellierung der Franz Josef-Kaserngründe infolge Beschlusses des Stadtrathes vom 10. August 1897 (Decret des Magistrates vom 17. August 1897, Z. 73290) die Herstellung des gegenwärtig in Beschwerde gezogenen definitiven Niveaus auch der Dominicanerbastei auf jenen Zeitpunkt verschoben wurde, bis an den auf der Dominicanerbastei bestehenden Häusern (darunter auch jene der Beschwerdeführerin) solche Veränderungen vorgenommen worden sind, welche die Herstellung dieses definitiven Niveaus zulassen.

Diesemnach vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der erwähnten Entschliessung des mit der Beforgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien betraut gewesenen Bezirkshauptmannes, und beziehungsweise in dem angefochtenen Erlasse der Bau-Deputation vom 9. April 1896, Z. 213, eine behördliche Entscheidung oder Verfügung nicht zu erblicken, durch welche Rechte der Partei in Absicht auf das feinerzeit bei Herstellung ihrer Häuser bestimmte Niveau überhaupt verletzt werden konnten, weshalb eine hiergerichtliche Inducatur über die vorliegende Beschwerde nicht platzzugreifen hatte.

5.

(Sonntagsruhe im Postsparcassendienste.)

Das k. k. Postsparcassenamt hat mit Zuschrift vom 7. Februar 1899 ad Z. 5/H.-M.-S. ex 1899 (M.-Z. 32076/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Zusolge Antrages Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vom 27. Jänner 1899, Z. 257, hat vom 1. März d. J. an beim k. k. Post-

sparcassenamte in Wien im Verkehre nach außen hin die Sonntagsruhe einzutreten.

Von diesem Zeitpunkte angefangen werden an Sonntagen die hierämtlichen Cassen geschlossen bleiben, ferner Contoauszüge und Zahlungsanweisungen nicht hinausgegeben und Buchungen unter dem Datum des Sonntags nicht vorgenommen werden.

Die P. T. Checkconto-Inhaber werden hiemit von der bevorstehenden Einführung verständigt und zugleich eingeladen, dringende Verfügungen (Anweisungen zu Terminzahlungen, Avisierungen von Wechseln etc.) gegebenenfalls oerart zu treffen, daß ihre Erledigungen im Postsparcassenamte schon vor dem Sonntage erfolgen können.

Bei den Sammelstellen (k. k. Postämtern) wird der Postsparcassendienst an Sonntagen nach Maßgabe der von den k. k. Post- und Telegraphen-Directionen auf Grund der Handelsministerial-Verordnung vom 10. November 1898 hiefür festgestellten Dienststunden ausgeübt werden.

6.

(Versicherungspflicht fallweiser und gelegentlicher Beschäftigungen in einem Gewerbsbetriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Februar 1899, Z. 10311 (G.-Z. 9485/XVI. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1899, Z. 4030, dem Recurse der Bezirks-Krankencassa in Wien gegen die h. ö. Entscheidung vom 18. November 1898, Z. 116245, mit welcher in Abänderung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Wiener Gemeindebezirk vom 28. Mai 1897, Z. 60461 ex 1896, ausgesprochen wurde, daß Franz Schubert auf Grund seiner Arbeitsleistung bei seinem Oheim Ferdinand Schubert Mitglied der Bezirks-Krankencassa war, Folge gegeben und ausgesprochen, daß Franz Schubert im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht versicherungspflichtig war, weil, wenn es auch richtig ist, daß die auch nur vorübergehende Beschäftigung eines Arbeiters in einem gewerblichen Betriebe die Versicherungspflicht begründet, doch zu erwägen kommt, daß die Versicherungspflicht sich auf Arbeiter und Betriebsbeamte, also solche Personen beschränkt, welche sich durch berufsmäßige Arbeitsleistungen überhaupt aus dem Arbeitsverdienste den Lebensunterhalt erwerben, daher sich nicht auf solche Personen erstreckt, welche bei dem Bestande einer anderweitigen Versorgung gelegentlich und fallweise für einen Dritten Dienstleistungen verrichten und sich hiedurch zeitweilig einen Nebenverdienst verschaffen, wie dies bei Franz Schubert der Fall war.

7.

(Verkehr mit organo-therapeutischen Präparaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Februar 1899, Z. 12096 (M.-Z. 29801/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

In jüngster Zeit wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß sogenannte organo-therapeutische Präparate in öffentlichen Apotheken im Handverkauf und auch in Droguerien im Detailverkauf an Parteien abgegeben werden.

Der Magistrat wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1899, Z. 18559 ex 1898, angewiesen, die praktizierenden Ärzte und die Apotheker, sowie die Droguenhändler des dortigen Amtsbezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß die organo-therapeutischen Präparate unter jene Heilmittel gehören, welche nach den Bestimmungen des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, mit welcher die in der österreichischen Pharmakopöe Ed. VII enthaltenen Normae et regulae generales zur Danachachtung verlaublich worden sind, nur in öffentlichen Apotheken auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes an Parteien verabfolgt werden dürfen.

Diese Heilmittel sind sonach vom Handverkauf gänzlich ausgeschlossen und dürfen dieselben von Groß-Droguisten nur an Apotheker in Originalverpackung unter genauer Angabe der Fabriksfirmen abgegeben werden.

Der Apotheker ist dafür verantwortlich, daß nur von unbedingt verlässlichen Fabriksfirmen hergestellte organo-therapeutische Präparate in ihren Apotheken in Verkehr gebracht werden.

8.

(Betheiligung der königl. ungar. Landsturmmänner mit der Jubiläums-Gedächtnis-Medaille.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Februar 1899, Z. 104805 ex 1898 (M.-Z. 31521 ex 1899), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das königl. ungar. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit der Note vom 27. October 1898, Z. 745, dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß im Sinne der für die königl. ungar. Landwehr ergangenen

Ausführungs-Bestimmungen zu den Statuten für die Jubiläums-Erinnerungs-Medaille (Circular-Berordnung vom 18. August 1898, Nr. 5900 Praes.) der Anspruch auf die Erinnerungs-Medaille für sämtliche Landsturmpflichtigen durch die Landsturm-Bezirks-Commanden aus den Grundbuchsblättern constatirt und zuerkannt wird, daher sämtliche königl. ungar. Landsturmmänner, welche nach den Statuten auf die Medaille Anspruch haben, mit derselben ohne besondere Meldung seinerzeit theilhaft werden.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November 1898, Z. 8355/M. Z., und mit Beziehung auf den Erlaß vom 10. October 1898, Z. 94281, in Kenntniß gesetzt.

9.

(Verlegung des Amtssitzes des k. k. Gewerbe-Inspectors für den II. Aufsichtsbezirk.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Februar 1899, Z. 13273 (M.-Z. 31526/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Der k. k. Gewerbe-Ober-Inspector für den II. Aufsichtsbezirk hat anher berichtet, daß das ihm unterstehende Amt sich vom 15. Februar 1899 an in Wien, IV., Allee-gasse 67, befindet.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 4. Februar 1899, Z. 10977 (siehe Amtsblatt vom 28. Februar 1899, Nr. 17, Gesetz zc., II, 21), in Kenntniß gesetzt.

10.

(Ausübung der einzelnen Berechtigungen eines Gast- und Schankgewerbes in getrennten Localitäten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Februar 1899, Z. 9093 (M.-Z. 34286/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der hierortigen Entscheidung vom 14. September 1898, Z. 83977, wurde der dortamtliche Bescheid vom 4. Mai 1898, Z. 4675, mit welchem die von A. S. in Wien angezeigte Ausübung der ihm auf Grund seiner Gast- und Schankgewerbe-Concession vom 3. August 1895, Z. 18021, zustehenden Berechtigungen der lit. d, f und g des § 16 G.-D. in getrennten Localitäten im Hause Nr. 1 der R...-gasse im XII. Wiener Gemeindebezirke nicht zur genehmigenden Kenntniß genommen und die Sperrung des Locales für den Brantweinschank angedroht wurde, aufrecht erhalten.

Dem dagegen von A. S. eingebrachten Recurse fand das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 24. Jänner d. J., Z. 2412, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidungen I. und II. Instanz auszusprechen, daß gegen die von dem Genannten beabsichtigte Art der Ausübung der ihm zustehenden Concession ein gesetzlicher Anstand nicht obwaltet.

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Erwägungen:

Recurrent hat unterm 3. August 1895, Z. 18021, die Concession zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolate, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, sowie von gebrannten geistigen Getränken aller Art und zur Haltung von erlaubten Spielen zunächst für das Haus Nr. 121 der B...-straße im XII. Wiener Gemeindebezirke und im Recurswege mit Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 17. Juli 1897, Z. 64584, die Bewilligung zur Übertragung dieser Concession in das Haus Nr. 1 der R...-gasse des genannten Bezirkes erhalten.

Da der Concession, welche auf das letzterwähnte Haus lautet, weitere Beschränkungen in Betreff der Benützung von Localitäten dieses Hauses nicht beigelegt wurden und da auch nicht constatirt ist, daß die Concession in anderen als in den von der Gewerbebehörde approbierten Localitäten betrieben wird, so folgt, daß Recurrent, was die Benützung der Localitäten zur Ausübung seiner Concession anbelangt, keineswegs der Concession entgegenhandelt.

In welcher Weise aber der Concessions-Inhaber innerhalb der concessionierten Localitäten die Einrichtungen seines Geschäftes treffen will, das ist nach den Bestimmungen des § 18 G.-D., dem Concessionsberechtigten überlassen, da sich weder an dieser Stelle, noch an irgendeiner Stelle der Gewerbeordnung eine Bestimmung findet, aus welcher abgeleitet werden könnte, daß stets und immer in jeder Localität alle die einzelnen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes ausgeübt werden müßten, und daß es unzulässig oder doch von der behördlichen Genehmigung abhängig wäre, wenn für die Ausübung bestimmter Berechtigungen der Gast- und Schankgewerbeberechtigten bestimmte Localitäten verwenden wollten.

Daß die in Frage stehenden Gewerbslocalitäten durch eine Wand, in welcher sich eine Thüre befindet, getrennt sind, vermag die Einheitlichkeit des Gewerbsunternehmens nicht aufzuheben.

Da sonach mit den angefochtenen Verfügungen eine Beschränkung des Gewerbsbetriebes des Recurrenten ausgesprochen wurde, die weder im Gesetze, noch auch in der speciellen Gewerbe-Concession begründet ist, mußten diese Verfügungen behoben werden.

Die Beilagen des Berichtes vom 8. Jänner 1899, Z. 39071, folgen zurück.

11.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk hat mit Decret vom 18. Februar 1899, G.-Z. 96/VII. Bezirk, dem Philipp Adolf Will, Inhaber der Firma J. Würth & Comp., Gemischtwaren-Verschleißer und Erzeuger chemischer Producte, die Concession zum Verschleiß von Giften mit dem Standorte in Wien, VII., Ulrichsplatz 4, verliehen.

12.

(Feststellung der Grenzen zwischen den Pfarrsprengeln der alten und der neuen Pfarre in Ottakring.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 25. Februar 1899, M.-Z. 156701 ex 1898, Nachstehendes kundgemacht:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat bekanntgegeben, daß das fürst-erzbischöfliche Ordinariat in Wien mit staatsbehördlicher, im Sinne des § 20 und mit der Rechtswirkung des § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, erteilten Zustimmung die Grenzen zwischen den Pfarrsprengeln der alten und der neu errichteten Pfarre in Ottakring dahin festgesetzt hat, daß der westlich von der Burlitzergasse und der Heindlgasse gelegene Theil von Ottakring bei der alten Pfarre verbleibt, während der von den genannten Gassen östlich gelegene Theil von Ottakring bis zur Reinhartgasse der neuen Pfarre zufällt.

13.

(Feststellung der Grenzen für die Pfarrsprengel Gumpendorf, Fünfhaus, Reindorf und Meidling.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 25. Februar 1899, M.-Z. 219628/III, Nachstehendes kundgemacht:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat bekanntgegeben, daß die Grenzen der Pfarrsprengel Gumpendorf, Fünfhaus, Reindorf und Meidling von dem fürst-erzbischöflichen Ordinariate in Wien mit staatsbehördlicher, im Sinne des § 20 und mit der Rechtswirkung des § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, erteilten Zustimmung in nachstehender Weise festgesetzt wurden:

1. Die Wallgasse, Kurzgasse, Grasgasse, Agidigasse Nr. 14 bis 24 und 13 bis 23; ferner Mittelgasse Nr. 20 bis 24 und 23 bis 33, bisher zur Pfarre Gumpendorf gehörig, werden der Pfarre Fünfhaus zugewiesen.

2. Von der Pfarre Reindorf wird der durch die Sechshäuser Hauptstraße, Ullmannstraße, Pfeiffergasse, den Wienfluß und den Gürtel begrenzte Häuser-complex abgetrennt und letzterer der Pfarre Fünfhaus zugewiesen.

3. Der am linken Ufer des Wienflusses gelegene und von der Diefenbachgasse abgeschlossene Theil der ehemaligen Gemeinde Gaudenzdorf wird von der Pfarre Meidling abgetrennt und der Pfarre Reindorf zugewiesen.

14.

(Abänderung des § 96 der Marktordnung für den Central-Viehmarkt in St. Marx.)

Berordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1899, betreffend die Abänderung des § 96 der mit der Ministerial-Berordnung vom 3. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 145, erlassenen Marktordnung für den Central-Viehmarkt in St. Marx (R.-G.-Bl. Nr. 40):

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der § 96 der mit der Ministerial-Berordnung vom 3. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 145, erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten:

„§ 96.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist berechtigt, von den auf Grund der eröffneten Credite ihr geschuldeten Beträgen Zinsen, und zwar per annum in der Höhe von 1 Percent über dem jeweiligen Wechselzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank einzuhoben.“

Artikel II.

Diese Berordnung tritt am 28. Februar 1899 in Wirksamkeit.

15.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Jänner 1899, Z. 5091 (M.-Z. 20769/III), dem Gersthofener Kirchenbauvereine in Wien, XVIII. Bezirk, die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus bis zum Ende des Jahres 1899, behufs theilweiser Bedeckung der Kosten der Errichtung der St. Leopold-Votiv- und Pfarrkirche im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Gersthof) ertheilt. Vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Bezirke und in jedem einzelnen Orte wird das Bewilligungsdecret von der Bezirksbehörde, beziehungsweise Gemeindevorsteherung viduieren zu lassen sein.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner unterm 7. Februar 1899, Z. 9677 (M.-Z. 25338/III), dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1899, eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern jedoch nicht von Haus zu Haus, auch nicht bei öffentlichen Ämtern und Behörden, im Wiener Polizeirayon veranstalten zu dürfen.

Mit Erlaß vom 14. Februar 1899, Z. 11124 (M.-Z. 32053/III), hat endlich die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien dem Frauen-Wohlthätigkeitsverein Wieden, mit Erlaß vom 25. Februar 1899, Z. 13463 (M.-Z. 39322/III), dem Mater admirabilis-Vereine in Wien und mit Erlaß vom 2. März 1899, Z. 14408 (M.-Z. 45906/III), dem Vereine der Kinderfreunde mit dem Sitze in Baumgarten die Bewilligung zur Sammlung milder Spenden in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, mit Ausnahme des Sammelns von Haus zu Haus und nicht bei öffentlichen Ämtern und Behörden, bis zum 31. December 1899 ertheilt.

Der Magistrat hat mit Decret vom 9. Februar 1899, Z. 20767/III, dem Athenäum weiblicher Bildung, VII., Kaiserstraße 117, die Bewilligung ertheilt zur Sammlung von Geldspenden im Gemeindegebiete von Wien bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus zum Zwecke der Errichtung einer Arbeitsstube für die Dauer von zwei Monaten von dem auf die Zustellung des Decretes folgenden Tage an.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsat-Erlaß vom 9. Februar 1899, Z. 5088 (M.-Z. 28701/III), das Ansuchen des Vereines der Gärtner und Gartenfreunde in Hietzing um Bewilligung von Geldsammlungen zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für ein Monument zu Ehren des Karl Alexander Freiherrn v. Hügel dem Wiener Magistrat zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise mit dem Bemerken übermittelt, daß sofern es sich nicht um eine Sammlung von Haus zu Haus, sondern nur um die Aussendung von Einladungen zur Einsendung von Geldspenden handelt und die Veranstaltung überdies nur auf einen engen Kreis beschränkt ist, die Einholung einer sogenannten Sammlungsbewilligung nicht nothwendig erscheint.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

16.

(Das Herabfallen von frischem, ungebrauchtem Stroh von Fuhrwerken auf die Straße involviert keine strafbare Straßenverunreinigung.)

Magistrats-Director Tschau hat an sämtliche magistratischen Bezirksämter unterm 11. Februar 1899, M.-Z. 15863/XIV, nachstehende Note gerichtet:

Ein magistratisches Bezirksamt bestrafte einen Kutscher wegen Übertretung des im Punkte 1 der Magistrats-Kundmachung vom 9. Februar 1898, Z. 212036 ex 1896, ausgesprochenen Verbotes der Straßenverunreinigung, weil er während der Fahrt auf der Straße frisches Stroh von seinem Wagen verlor.

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hob mit Erlaß vom 21. Jänner 1899, Z. 116164, dieses Straferkenntnis mangels des in der genannten Magistrats-Kundmachung geforderten Thatbestandes mit dem Bemerken auf, daß diese Kundmachung bei dem Umstande, als ihre Bestimmungen für derlei Fälle nicht ausreichen, in dieser Hinsicht einer Ergänzung bedarf.

Der Magistrat findet sich nun zufolge Gremial-Beschlusses vom 9. Februar 1899 nicht bestimmt, eine Ergänzung der Kundmachung in dieser Hinsicht eintreten zu lassen, weil frisches und ungebrauchtes Stroh die Straße überhaupt nicht verunreinige und daher das Bedürfnis nicht vorliege, ausdrücklich anzuordnen, daß das Herabfallen frischen und ungebrauchten Strohes von Fuhrwerken auf die Straße verboten sei.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur gefälligen Kenntnisaahme verständigt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 36. Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1899, womit für das Jahr 1899 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recruten-Contingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird.

Nr. 37. Concessionsurkunde vom 15. Februar 1899 für die Localbahn Raspenau—Weißbach.

Nr. 38. Concessionsurkunde vom 15. Februar 1899 für die Localbahn Friedland—Reichsgrenze nächst Hermsdorf.

Nr. 39. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1899, womit nachträgliche Bestimmungen zur Nachordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 40. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1899, betreffend die Abänderung des § 96 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 145, erlassenen Marktordnung für den Central-Viehmarkt in St. Marx.*)

Nr. 41. Kaiserliches Patent vom 6. März 1899, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien und Vorarlberg.

Nr. 42. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Februar 1899, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Leinewaren“.

Nr. 43. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Februar 1899, womit eine Instruction zur zollamtlichen Unterscheidung von Battisten und anderen Leinewaren erlassen wird.

Nr. 44. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1899, enthaltend die Richtigerstellung der Anlage C zur Verordnung vom 21. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 222, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 45. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Februar 1899, betreffend die Zulassung von hölzernen, mit Metallverschluß versehenen Milchtransportgefäßen zur Nachung und Stempelung.

Nr. 46. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. März 1899, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe in Skala in ein Nebenzollamt I. Classe.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Februar 1899, Z. 94795 ex 1898, mit welcher der § 6 der Verordnung vom 30. April 1891, Z. 772, L.-G.-Bl. Nr. 29, wegen Hintanhaltung von Thierquälereien bei dem Betriebe des Lastenfuhrwerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben abgeändert wird.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1899, Z. 16467, betreffend die Anflassung der Fassaichstellen in Stein an der Donau.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. März 1899, Z. 18243, betreffend die der Gemeinde Stoderau ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumanflage für das Jahr 1899.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig aufgenommen.